

Wesentliche Inhalte des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**Inkrafttreten: 1. August 2006**

Lfd. Nr.	Handlungsfeld
	A. Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts
A. 1	<p>Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Überprüfung der Arbeitsbereitschaft von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen und zuvor laufende Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben.</p> <p>Um Arbeitslosigkeit bereits im Ansatz zu vermeiden, ist es notwendig, dass für jeden und jede, der oder die einen Erstantrag ohne vorherigen Leistungsbezug stellt, sofortige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden. Dazu sollte - soweit möglich - in einem ersten Schritt bereits bei Antragstellung eine Leistung zur Eingliederung angeboten werden.</p>
A. 2	<p>Möglichkeit der Vollfinanzierung der <u>Aktivierungshilfen</u> für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Nutzung des Instruments der Aktivierungshilfe auch für Jugendliche im Rechtskreis des SGB II</p> <p>Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3 a und § 243 Abs. 2 SGB III können bisher nur gefördert werden, wenn sich ein Dritter zur Hälfte an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligt. Im Falle des SGB III ist das üblicherweise die Kommune - Bereich Jugendamt, finanziert aus SGB VIII-Mitteln, Kinder- und Jugendhilfe. Dieses sehr verwaltungsaufwändige Verfahren hat dazu geführt, dass dieses</p>

	<p>niedrigschwellige Angebot in der Praxis von den Trägern der Grundsicherung kaum genutzt wurde, obwohl es sich gerade für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren gut eignet. Die Übernahme der Vollfinanzierung erleichtert die Anwendung und trägt dem Grundsatz der Leistung aus einer Hand Rechnung.</p>
A. 3	<p>Übermittlung vermittlungsrelevanter Daten an den zugelassenen kommunalen Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Agentur für Arbeit soll dem zugelassenen kommunalen Träger alle vermittlungsrelevanten Daten von vormaligen Leistungsbeziehern nach dem SGB III übermitteln.</p> <p>Mit der Änderung wird klargestellt, dass beim Übergang ehemaliger Arbeitslosengeld-Bezieher ins System der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit dem zuständigen SGB II-Träger die im Einzelfall erforderlichen Daten übermitteln darf. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Daten über zuvor im Rechtskreis des SGB III erbrachte Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z.B. Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Vermittlungsangebote und den Eintritt von Sperrzeiten. Die Übermittlung soll – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit - in Form von personenbezogenen Datensätzen erfolgen. Die Übermittlung umfassender leistungsrechtlicher Informationen ist regelmäßig nicht erforderlich.</p>
A. 4	<p>Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Zuständigkeit für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung wird einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festgelegt.</p> <p>Nach der bestehenden Regelung des § 16 Abs. 1 SGB II ist die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung für die Arbeitsgemeinschaften eine Ermessensleistung und für die zugelassenen kommunalen Träger eine Pflichtleistung.</p> <p>Künftig soll die Arbeitsvermittlung für alle Träger der Grundsicherung in den Katalog der Pflichtleistungen des SGB II aufgenommen werden. Diese Neuregelung führt dazu, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige nunmehr einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung gegen die Träger der Grundsicherung erwerben. Deshalb werden sie grundsätzlich von der Vermittlung durch die Träger der Arbeitsförderung ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon gelten, soweit die BA als Träger der Arbeitsförderung zur Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen</p>

	<p>tungen besondere Dienststellen eingerichtet hat (ZAV) oder für einzelne Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden (z.B. Fachvermittlung Hotel- und Gaststättengewerbe). Auch die Ausbildungsvermittlung für hilfebedürftige Jugendliche wird Pflichtleistung aller Träger der Grundsicherung. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Arbeitsagentur mit deren Zustimmung mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung gegen Kostenerstattung beauftragen und die Leistung so bei dieser einkaufen (rechtsgeschäftlicher Auftrag nach §§ 88 ff. SGB X).</p> <p>Die Arbeitsagentur kann dies nur aus wichtigem Grund ablehnen. Das BMAS kann durch Rechtsverordnung die Höhe der zu zahlenden Pauschale für die Arbeitsagenturen festlegen.</p>
A. 5	<p>Aufstocker</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung der Zuständigkeiten für Bezieher von Arbeitslosengeld, die gleichzeitig einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben.</p> <p>Aufstocker beziehen ergänzend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II), wenn das Arbeitslosengeld zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Sie erhalten also ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Träger der Arbeitsförderung und die Träger der Grundsicherung. Durch den Träger der Arbeitsförderung werden ferner die Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Gründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Übergangsgeld und Kosten der Teilnahme an besonderen Maßnahmen der beruflichen Reha) gewährt. Die Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten Aufstocker jedoch nach dem SGB II. Damit soll dem Gedanken der Leistungsgewährung aus einer Hand soweit wie möglich Rechnung getragen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Leistungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet und gegenseitige Informationspflichten begründet werden.</p>
A. 6	<p>Anpassung der Zuständigkeit für Arbeitgeberleistungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung der Zuständigkeit für Arbeitgeberleistungen</p> <p>Im Hinblick auf die volle Eröffnung der Arbeitgeberleistungen des Fünften Kapitels in § 16 SGB II wird in § 22 Abs. 4 SGB III auf das Fünfte Kapitel insgesamt Bezug genommen. Alle Leistungen an Arbeitgeber nach dem Fünften Kapitel des SGB II können von den Trägern der Grundsicherung auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 1 SGB II aus Steuermitteln erbracht werden.</p>

A. 7	Anpassung der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Übernahme der Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen von behinderten Leistungsbeziehern nach dem SGB II Durch die gesetzliche Änderung werden nun die Teilnahmekosten der besonderen Leistungen der beruflichen Rehabilitation nach § 109 SGB III vollständig einbezogen. Bisher werden die Teilnahmekosten nur teilweise auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II erbracht. Die Leistungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB III und die durch Verweis in § 111 konkretisierenden Leistungen sind bisher in der Zuständigkeit des Trägers der Arbeitsförderung verblieben. Diese Trennung der Zuständigkeit bei einer Leistungsart ist leistungsrechtlich wie organisatorisch nicht sinnvoll. Durch die Änderung wird eine vollständige Leistungserbringung auf der Grundlage des Zweiten Buches gewährleistet und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung die Förderung der Teilnahmekostenerstattung nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.
A. 8	Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit <u>Ziel der Maßnahme:</u> Fortsetzung von Eingliederungsmaßnahmen, auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit. § 16 Abs. 4 SGB II wird weiterentwickelt. Derzeit ist die Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit nur möglich, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme absolviert sind. Die Einschränkung hinsichtlich der Dauer der bereits absolvierten Maßnahme wird flexibilisiert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit, die Eingliederungsmaßnahme unabhängig von der bisherigen Dauer der Maßnahmeteilnahme weiter zu fördern, um die Hilfebedürftigkeit (der gesamten Bedarfsgemeinschaft) nachhaltig zu beseitigen. Die Förderung ist in Form einer Darlehensgewährung möglich.
A. 9	Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass die Pauschalierung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abschließend ist

	<p>Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft und der Heizung grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht. Sie decken den allgemeinen Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Unbeschadet der Regelungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels, die insbesondere die Möglichkeit der darlehensweisen Leistungsgewährung bei unabweisbarem Bedarf im Einzelfall beinhalten, werden über die Pauschalen hinausgehende Leistungen für weitergehende Bedarfe durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht.</p>
A. 10	<p>Gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften mit eheähnlichen Gemeinschaften bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.</p> <p>Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die nicht eingetragen sind, werden ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II sein. Ihr Einkommen wird wie bei heterosexuellen eheähnlichen Partnerschaften im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung gegenüber Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partner einer gleichgeschlechtlichen <u>eingetragenen</u> Lebenspartnerschaft wird aufgehoben.</p>
A. 11	<p>Eheähnliche Gemeinschaften</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Beweislastumkehr bei Beurteilung der Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt.</p> <p>Zukünftig wird vermutet, dass eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen (Beweislastumkehr). Die Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes – dazu gehören Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder – auf.</p>

	<p>Die Vermutung kann widerlegt werden. Die bloße Behauptung, dass eine Einstehensgemeinschaft nicht bestehe, reicht zur Widerlegung der Vermutung nicht aus.</p>
A. 12	<p>Ausgeschlossene Personenkreise</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Der Bezug von Beamtenpensionen und Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung schließt einen Bezug von SGB II-Leistungen aus.</p> <p>§ 7 Abs. 4 SGB II schließt Personen, die eine Altersrente beziehen, vom Anspruch aus. Es wird klargestellt, dass dieser Ausschluss auch für Personen gilt, die vergleichbare Ruhestandsleistungen beziehen (z.B. Beamte im Ruhestand).</p>
A. 13	<p>Stationäre Einrichtungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Ausschluss aller Personen in stationären Einrichtungen und aller Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II (mit Ausnahme der Personen in Krankenhäusern und der tatsächlich Erwerbstätigen)</p> <p>Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, werden vom Leistungsbezug nach diesem Buch grundsätzlich ausgeschlossen. Damit kommt es auf die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts in der stationären Einrichtung nun nicht mehr an. In der Praxis derzeit auftretende Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeit von SGB II- oder SGB XII-Träger werden beseitigt. Ausnahmen vom Ausschluss gelten für Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.</p>
A. 14	<p>Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei nicht leiblichen Kindern (Problematik der sog. "Patchworkfamilien")</p> <p>Derzeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht eindeutig, dass Einkommen des Partners innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch bei nicht leiblichen Kindern zu berücksichtigen ist. Die bislang vorgenommene Anrechnung musste daher wegen gegenteiliger So-</p>

	<p>zialgerichts-Entscheidungen ausgesetzt werden.</p> <p>Es wird nunmehr klargestellt, dass das Einkommen auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder anzurechnen ist.</p>
A. 15	<p>Berücksichtigung von Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII als Einkommen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Bei Personen, die für mehr als ein Kind Pflegegeld erhalten, wird das Pflegegeld zumindest teilweise als Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Das Pflegegeld nach dem SGB VIII, das für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder gezahlt wird, ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, soweit es eine Anerkennung für den erzieherischen Einsatz darstellt. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,- Euro pro Kind und Monat bewertet.</p> <p>In § 11 SGB II wurde eine Vorschrift aufgenommen, nach der der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, wie folgt anzurechnen ist:</p> <p>Das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Für das dritte Kind wird das Pflegegeld zu 75% als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Ab dem vierten Pflegekind wird das Pflegegeld in voller Höhe als Einkommen angerechnet.</p> <p>Abweichendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2007</p>

A. 16	Vermögensfreibeträge <u>Ziel der Maßnahme:</u> Neue Akzente bei der Ausgestaltung des Schonvermögens zugunsten der Alterssicherung: Erhöhung des Freibetrages für Altersvorsorge auf 250 Euro pro Lebensjahr bei gleichzeitiger Senkung des Grundfreibetrages auf 150 Euro pro Lebensjahr und entsprechender Anpassung der Höchstgrenzen. Mit der Erhöhung der Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge wird für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Möglichkeit verbessert, sich eine zusätzliche private Absicherung der Vorsorge für das Alter zu erhalten. Dies entspricht der generellen Zielsetzung der Bundesregierung, eigene Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter zu fördern.
A. 17	Stellung von Behinderten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Mehrbedarfe für Behinderte an die entsprechenden Vorschriften des SGB XII a) Mehrbedarf für Behinderte nach § 21 Abs. 4 SGB II Im SGB XII erhalten Behinderte mit Eingliederungsleistungen in allgemeiner Schulausbildung ab dem 15. Lebensjahr einen Mehrbedarf. Im SGB II ist die Regelung derzeit konträr: Der Mehrbedarf kann bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden, nach der Regelung des § 28 SGB II aber nur für Nicht-Erwerbsfähige. Es wird daher eine Angleichung der Regelung des § 21 Abs. 4 / § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II an die Regelung des § 30 Abs. 4 SGB XII vorgenommen. b) Mehrbedarf für Behinderte (analog § 30 Abs. 1 SGB XII) Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen wird zur Zeit in analoger Anwendung des § 30 Abs. 1 SGB XII ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung für nicht erwerbsfähige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gewährt, wenn diese einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen. Dieser Mehrbedarf wird in § 21 SGB II zur Klarstellung aufgenommen.

A. 18 Gewährung eines Zuschusses zum BAföG und zur Berufsausbildungsbeihilfe für Härtefälle hilfebedürftiger Jugendlicher bei ungedeckten Unterkunftskosten

Ziel der Maßnahme:

Soziale Absicherung von Härtefällen

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und der Berufsausbildungsbeihilfe einschließlich Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch werden regelmäßig pauschaliert gewährt. Dies kann zu Ausbildungsabbrüchen führen, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen für die Unterkunft und Heizung nicht bedarfsdeckend sind. Es wird daher eine Regelung für solche Auszubildenden getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder BAB bzw. ABG beziehen, und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Im Einzelnen sind dies Auszubildende, die

- BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BAföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen,
- Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss betroffen sind.

Die Leistungen sind als Zuschuss ausgestaltet, da nur dieser eine unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht. Er setzt voraus, dass dem Auszubildenden selbst überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckt sind.

Abweichendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2007

A. 19	Klarstellungen zum befristeten Zuschlag <u>Ziel der Maßnahme:</u> Mit der Klarstellung wird verhindert, dass ausschließlich aufgrund des Zuschlags Hilfebedürftigkeit eintritt. Der festgesetzte Zuschlag ist grundsätzlich unveränderbar; lediglich bei Zerfall einer Bedarfsgemeinschaft ist der Zuschlag neu festzusetzen. 1. Durch eine Änderung von § 19 S. 1 SGB II wird klargestellt, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil von Arbeitslosengeld II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird. Damit wird erreicht, dass die Hilfebedürftigkeit und damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht durch den Zuschlag allein begründet werden kann. 2. Der Zuschlag wird einmalig beim Wechsel vom Arbeitslosengeld (I) in das Arbeitslosengeld II unverändert festgesetzt. Spätere Änderungen wirken sich bis auf die Fälle, in denen eine Bedarfsgemeinschaft auseinander fällt, nicht auf die Höhe des Zuschlags aus. Mit der grundsätzlichen Unveränderbarkeit des Zuschlags werden unplausible Ergebnisse vermieden. Wäre der Zuschlag veränderbar, so würde beispielsweise durch eine Erhöhung des Bedarfes der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Geburt eines Kindes bei ansonsten gleich bleibenden Verhältnissen der Zahlbetrag Alg II höher ausfallen, der Zuschlag damit aber geringer werden oder entfallen. Bei Verringerung des Zahlbetrages wegen der Berücksichtigung von Einkommen aufgrund einer Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezuges würde sich eine Erhöhung des Zuschlages ergeben. 3. Klarstellung, dass die Begrenzung des Zuschlags in § 24 Abs. 3 im ersten und zweiten Jahr gilt. 4. Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit wird eine Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen, nach der der Bezug von Übergangsgebührrnissen nach dem SVG dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichgestellt wird.
A. 20	Babyerstaussstattung <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gewährung einer Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (z.B. für Kinderwagen, Stilleinlagen) Kritisiert wurde, dass es eine uneinheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Babyerstaussstattung gibt. Streitig war insbesondere, ob

	<p>die Finanzierung eines Kinderwagens über die Erstausrüstung der Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) möglich ist oder aus der Regelleistung finanziert werden muss. Da der Wortlaut der § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 bisher nicht eindeutig war, wird klargestellt, dass eine Babyerstausrüstung auch über die Babybekleidung hinaus als einmalige Leistung übernommen wird.</p>
A. 21	<p>Mietschuldenübernahme für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Öffnungsklausel zur Mietschuldenübernahme nach SGB XII für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind (z.B. Personen mit einem niedrigen, aber bedarfsdeckendem Einkommen oder Arbeitslosengeld I-Bezieher) und denen wegen Mietrückständen Wohnungslosigkeit droht.</p> <p>Durch entsprechende Änderung von § 21 SGB XII wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger der Sozialhilfe Miet- und Energieschulden von erwerbsfähigen Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, nach § 34 SGB XII übernehmen können.</p>
A. 22	<p>Warmwasserabzug / Definition Regelleistungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind.</p> <p>Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft und Wohnung (KdU) zuzuordnen.</p> <p>Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z. B: für die Kochbefeuerng, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zur einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU)führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.</p> <p>In § 20 Abs. 1 SGB II wird daher ergänzend klargestellt, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.</p>

A. 23	Klare Regelung für Umzüge <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass bei Umzügen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der bisherige kommunale Träger die Umzugskosten zu übernehmen hat. In der Praxis treten für Hilfebedürftige häufig nicht hinnehmbare Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Umzug auf. Unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit der kommunalen Träger führen dazu, dass der Betroffene von keinem Träger die Zusicherung zu den angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft erhält. Viele Vermieter machen aber, insbesondere bei Betroffenen mit Schufa-Eintrag, den Abschluss eines Mietvertrages von der Vorlage einer solchen Zusicherung abhängig. Es wird daher klargestellt, dass der bisherige kommunale Träger <ol style="list-style-type: none">1. die Kosten für einen erforderlichen Umzug zu übernehmen und2. die Zusicherung zu den Aufwendungen (§ 22 Abs. 2 SGB II) in Zusammenarbeit mit dem künftig zuständigen kommunalen Träger zu erteilen hat.
A. 24	Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verzieht ein SGB II – Leistungsbezieher aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine andere Wohnung, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Umzug notwendig ist.
A. 25	Klarstellung zum Zusicherungserfordernis bei Umzug von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren. <u>Ziel der Maßnahme:</u> Es wird geregelt, dass Jugendliche die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung be-

	ziehen
A. 26	Klarstellung zur Berücksichtigung von Betriebskostenrückzahlungen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Erstattungen überzahlter Betriebskosten sind künftig unmittelbar von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Ergebnis kommt es zu einer Entlastung des kommunalen Trägers.
A. 27	Klarstellung zum gewöhnlichen Aufenthalt <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zuständigkeitsregelung. Bei umherziehenden Obdachlosen ist der Leistungsträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes (g. A. Prinzip) ab. Dabei wird vernachlässigt, dass es durchaus Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle gibt, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist (Obdachlose). Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Fördern und Fordern ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.
A. 28	Klarstellung zum zuständigen Leistungsträger bei Aufenthalt im Frauenhaus <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verfahrensregelung. Wenn eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Frau ein Frauenhaus aufsucht, trägt der Leistungsträger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort die Kosten. Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzeitigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, kann

	<p>im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Kostenerstattung, unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, sofort entsteht, wenn die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht.</p>
A. 29	Beantragung von Leistungen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Personen, die die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt hatten, jedoch nach einer gewissen Bearbeitungszeit einen Ablehnungsbescheid erhalten, wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides bei vorliegender Hilfebedürftigkeit rückwirkend Arbeitslosengeld II zu beantragen.
A. 30	Übergang von Ansprüchen nach § 33 SGB II und deren Rückübertragung <u>Ziel der Maßnahme:</u> Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs (cessio legis) Bisher war der Übergang von Forderungen den Verpflichteten anzuzeigen. Dies führte dann zu Einnahmeverlusten, wenn die Anzeige verspätet erfolgte, da Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht rückwirkend gefordert werden konnten. Deshalb und um berechtigten Forderungen der Praxis Rechnung zu tragen, ist der bisherige Übergang durch Anzeige nach § 33 SGB II durch einen gesetzlichen Forderungsübergang ersetzt worden. Die neue Regelung orientiert sich an den Regelungen der Sozialhilfe (§ 91 des früheren Bundessozialhilfegesetzes und § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Ausschlaggebend waren insbesondere folgende Überlegungen: Auf der Grundlage des bisherigen § 33 SGB II bestand keine treuhänderische Rückübertragungsmöglichkeit (auf den Leistungsempfänger), so dass nach einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt im Wege der Beistandschaft nicht mehr tätig werden konnte. Die Jugendämter haben aber große Erfahrung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Durch die treuhänderische Rückübertragung der Ansprüche, die zukünftig wieder möglich ist, werden die Hilfebedürftigen in die Lage versetzt, auch bereits auf den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übergegangene Unterhaltsansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Jugendämter können dabei im Wege der Beistandschaft die gerichtliche Durchsetzung der Unterhaltsforderungen bewirken und diese in Höhe der übergegangenen Ansprüche an den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abtreten.

A. 31 Kinderzuschlag

Ziel der Maßnahme:

Schaffung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag.

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II (beim Übergang von Arbeitslosengeld zu Leistungen der Grundsicherung des SGB II) schließen sich gegenseitig aus. Hierdurch kann es zu Schlechterstellungen bei Familien kommen, die auf den Kinderzuschlag als vorrangige Leistung verwiesen werden und dementsprechend nicht mehr den befristeten Zuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird deshalb den Betroffenen ein Wahlrecht eingeräumt, so dass auch der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag möglich sein soll, obwohl die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag gegeben sind. Dieses Wahlrecht wird durch eine Änderung des § 6a BKGG umgesetzt.

	B. Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch
B. 1	Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs <u>Ziel der Maßnahme:</u> Vermeidung von Leistungsmissbrauch; Aufdeckung von verschwiegenen Einkommens- und Vermögensquellen Zusätzlich zu den nach § 52 SGB II möglichen Datenabgleichen wird die Rechtsgrundlage für weitere Abfragen geschaffen werden, z. B. ob Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder Zinserträge im EU-Ausland erwirtschaften. Mit der seit 01. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundesamt für Finanzen nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden. Allerdings dürfen diese dem Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten zur Zeit noch nicht mit den im Rahmen der SGB II-Antragstellung erhobenen Daten automatisiert abgeglichen werden. Die hierzu fehlende Rechtsgrundlage wird mit dem Fortentwicklungsgesetz geschaffen. Datenabgleiche werden künftig auch mit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ermöglicht.
B. 2	Überprüfung von Daten in Verdachtsfällen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Vermeidung von Leistungsmissbrauch; Datenübermittlungsbefugnisse im SGB II. Die Einfügung eines neuen § 52a dient ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft.

B. 3	Einrichtung eines Außendienstes in allen ARGE n <u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Träger der Grundsicherung sollen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort, in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen eine besondere Verantwortung zu, ihre internen Prüfdienste und Außendienste so auszustatten, dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden. <u>Alle ARGE n, zugelassenen kommunalen Träger und alle die Aufgaben getrennt wahrnehmenden Träger sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.</u>
B. 4	Klarstellung der datenschutzrechtlichen Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch nicht-öffentliche Stellen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für Telefonbefragungen durch von der BA eingerichtete "Contact Center". Die BA betreibt so genannte „Contact Center SGB II“, die Telefonaktionen zu bestimmten Themenschwerpunkten durchführen. Die Contact Center sollen im Auftrag der ARGE n Telefonaktionen durchführen, z.B. zur Statusklärung der Betroffenen und zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen. Mit der Änderung werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen klargestellt.
B. 5	Sanktionen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zielgenauere Ausgestaltung der Sanktionen im SGB II. 1. Die allgemeinen Sanktionen werden verschärft. Künftig entfällt die Leistung in der dritten Sanktionsstufe. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgt eine Absenkung um 30 % für drei Monate, bei der zweiten Pflichtverletzung um 60 %. Nach jeder weiteren Pflichtverlet-

	<p>zung fällt das Arbeitslosengeld vollständig weg. Der Träger kann den vollständigen Wegfall der Leistung auf eine Absenkung um nur 60 vom Hundert abmildern, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Darüber hinaus ist von der Sanktion künftig das gesamte Arbeitslosengeld II, also auch die Leistungen für Unterkunft und Leistungen für Mehrbedarfe, erfasst.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Auch bei Jugendlichen erfolgt eine Verschärfung der Sanktionen: Künftig sind im Fall einer wiederholten Pflichtverletzung auch die Kosten der Unterkunft von der Sanktion betroffen. Um Obdachlosigkeit bei den Jugendlichen zu vermeiden, können die Kosten für Unterkunft und Heizung jedoch sofort wieder übernommen werden, wenn der Jugendliche sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.3. Die Festsetzung der Sanktionsdauer bei Jugendlichen wird flexibilisiert. Der Leistungsträger erhält die Möglichkeit, statt der grundsätzlich vorgesehenen dreimonatigen Sanktion die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf sechs Wochen festzulegen. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, eine bereits auf drei Monate festgesetzte Sanktion auf sechs Wochen zu verkürzen. <p>Die unter 1. und 2. beschriebenen Regelungen treten abweichend am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>
B. 6	<p>Leistungsanspruch bei vorübergehendem auswärtigem Aufenthalt</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Ausschluss von Leistungen bei unerlaubter Ortstabwesenheit</p> <p>Wer sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seines Wohnortes aufhält, hat künftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Nach Absprache mit dem persönlichen Ansprechpartner ist jedoch eine Abwesenheit von jährlich insgesamt drei Wochen möglich. Mit der Neuregelung soll insbesondere verhindert werden, dass sich erwerbsfähige Hilfebedürftige über mehrere Monate hin ins Ausland begeben können, ohne dass spürbare Folgen eintreten. Bisher tritt bei nicht genehmigter Abwesenheit lediglich eine Absenkung der Regelleistung um 30 % für drei Monate ein. Künftig entfällt – wie beim Arbeitslosengeld I auch - der Anspruch auf die Leistung.</p>

C. Verbesserung der Verwaltungspraxis	
C. 1	<p>Bewilligungszeitraum</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Flexible Handhabung hinsichtlich der Länge des Bewilligungszeitraums für bestimmte Fallgruppen.</p> <p>Der Bewilligungszeitraum kann grundsätzlich in Fällen verlängert werden, in denen keine Veränderung in den Verhältnissen erwartet wird. Hierzu zählen beispielsweise die Fälle, in denen Leistungen nach § 65 Abs. 4 SGB II bezogen werden (sog. „58er-Regelung“), wenn kein Einkommen angerechnet wird, Ältere in Zusatzjobs und Leistungsbezieher, bei denen die Arbeitsaufnahme auf absehbare Zeit nicht zumutbar ist (u. a. bei Pflege von Angehörigen, Alleinerziehenden während des Bezugs von Erziehungsgeld). Dagegen kommt die Erweiterung des Bewilligungszeitraums regelmäßig nicht in Betracht bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denen unverzüglich eine Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll. Mit der Neuregelung sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwaltungsmäßig entlastet werden und frei werdende Ressourcen für die Verbesserung der Betreuung und Vermittlung der erwerbsfähigen und arbeitsbereiten Hilfebedürftigen verwenden.</p>
C. 2	<p>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II-Bereich</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Neuordnung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten; hierfür sollen künftig die zugelassenen kommunalen Träger und die ARGEN sowie die Aufgaben getrennt wahrnehmenden Träger zuständig sein.</p> <p>Bislang ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ausschließlich die BA zuständig. Künftig werden – je nach Leistungsträgerschaft – die Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Träger oder die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein.</p> <p>Abweichendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2007</p>

C. 3	Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44a, 45 SGB II <u>Ziel der Maßnahme:</u> Beteiligung der Krankenkassen an den Verfahren der gemeinsamen Einigungsstelle. Ziel ist es die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu beschleunigen. Den Krankenkassen wird in den Fällen, in denen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit eines Arbeitslosengeld II-Beziehers bestehen, das Recht eingeräumt, die gemeinsamen Einigungsstellen nach § 45 SGB II anzurufen. In der Regel dürften Bund und Krankenkassen gleiche Interessen verfolgen, nämlich Nicht-Erwerbsfähige konsequent vom Leistungsbezug auszuschließen. Insoweit ist es nur folgerichtig, den Krankenkassen, die bei Fehleinschätzungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit einen Großteil der Kosten zu tragen hätten, an den Entscheidungen hierüber zu beteiligen.
C. 4	Klarstellung datenschutzrechtlicher Fragen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Bestimmung der Bundesagentur für Arbeit zur datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle. In § 50 wird klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für im Rahmen des SGB II erhobene, verarbeitete und genutzte Daten ist. Damit können Friktionen mit den Ländern und den Landesbeauftragten für den Datenschutz vermieden werden.
C. 5	Klarstellung der Reha-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit <u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung klarer Zuständigkeiten hinsichtlich der Trägerschaft für berufliche Rehabilitationsleistungen. BA soll Rehaträger für alle SGB II-Fälle sein. Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für den Personenkreis der behinderten hilfebedürftigen Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB IX, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt sowohl für bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen

	<p>kommunalen Trägern nach dem SGB II gemeldeten, behinderten Hilfebedürftigen. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erhalten bleibt. Die Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur im Bereich des SGB II hat auch zur Folge, dass die Bundesagentur damit verbundene, gesetzliche Aufgaben nach dem SGB IX wahrnimmt. Hierzu gehören beispielsweise die Klärung der Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 SGB IX einschließlich Erstellung eines Eingliederungsvorschlags. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Leistungsverantwortung und Entscheidungskompetenz der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger über die Leistung zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 SGB II. Nach § 1 Satz 4 Nr. 5 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere darauf auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden. Im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung hilfebedürftiger, behinderter Menschen sollen daher die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften eng mit der Bundesagentur als Rehabilitationsträger zusammenarbeiten.</p> <p>Abweichendes Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2005.</p>
<p>C. 6</p>	<p>Organisatorische Maßnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Organisatorische Maßnahmen in der Bundesagentur für Arbeit, die sicherstellen sollen, dass die Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt werden.</p> <p>Die Änderung stellt klar, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsichtsführung über die Bundesagentur für Arbeit auch organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen kann. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass Interessenkonflikte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit aufgrund ihrer Eigenschaft als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können.</p>
<p>C. 7</p>	<p>Forschung und Datenschutz nach dem SGB II</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der bei den Grundsicherungsträgern für Forschung und Statistik zu erhebenden Daten; Schaffung der Befugnis diese Daten auch für die Evaluation der Optionskommunen zu nutzen.</p>

	<p>Die gesetzliche Regelung zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verpflichtet das BMAS unter Beteiligung der Länder eine vergleichende Untersuchung zwischen Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern vorzunehmen. Spätestens zum 31.12.2008 hat es Bundestag und Bundesrat als gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen zu berichten. Zu diesem Zweck sollen, durch eine Änderung des § 51 b Abs. 4 Nr. 3, die von den Grundsicherungsträgern erhobenen und übermittelten Daten auch für die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verarbeitet und genutzt werden können. Eine weitere Änderung des § 51b SGB II ist erforderlich, um den Verarbeitungs- und Nutzungszweck explizit auch für die von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelten Daten zu regeln. Es handelt sich um eine Klarstellung. (In § 6 c SGB II zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel ist zudem ein Redaktionsversehen durch eine Streichung zu korrigieren.)</p>
C.8	<p>Meldung der Zahl der offenen Stellen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> wie C.6</p> <p>Für die BA-Statistik über den Arbeitsmarkt werden Meldungen über von Unternehmen gemeldete Stellen und tatsächlich offene Stellen auch von den zugelassenen kommunalen Trägern benötigt. Die Verpflichtung zu diesen Meldungen wird in der Aufzählung des § 51b SGB II (Datenerhebung- und Verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht explizit genannt. Einige kommunale Träger verweigern diese Meldung, weil sie sich dazu nicht gesetzlich verpflichtet fühlen. In § 51b sollten daher die Merkmale zu gemeldeten und offenen Stellen eingefügt werden.</p>
C. 9	<p>Übermittlung statistischer Daten an die Kommunen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Sicherstellung, dass den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte die ihren Zuständigkeitsbereich als Träger der Leistungen nach dem SGB II berührenden statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können künftig - in aufbereiteter Form und als anonymisierte bzw. pseudonymisiert Einzeldatensätze - korrespondierende arbeitsmarktstatistische Informationen, für Zwecke der Planungsunterstützung sowie als Basis für eine umfassende Sozialberichterstattung erhalten. Mit dieser Änderung wird ein ausdrücklicher Wunsch der Länder teilweise umge-</p>

	setzt.
C. 10	Herstellung der Gerichtskostenfreiheit von ARGEn und gesetzlichen Trägern bei der Durchführung von Sozialgerichtsverfahren <u>Ziel der Maßnahme:</u> Herstellung von Gerichtskostenfreiheit der ARGEn bei den Sozialgerichten. Die Träger der Sozialhilfe und andere Träger sind vor den Sozialgerichten von der Entrichtung von Gerichtskosten befreit (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Die Sozialgerichte lehnen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf ARGEn und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Aufgrund der Nähe des SGB II insbesondere zu der Sozialhilfe werden auch die ARGEn und die Träger des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II von den Gerichtskosten daher ausdrücklich befreit.
C. 11	Zuschuss zur Krankenversicherung von Erwerbsfähigen, die durch den Beitrag zur Krankenversicherung hilfebedürftig würden <u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Regelung verhindert, dass bei Personen allein aufgrund der Aufwendungen für eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung Hilfebedürftigkeit nach § 9 eintreten würde. In diesen Fällen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag Aufwendungen im erforderlichen Umfang für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss dient der Verhinderung eines logischen Zirkels: Sind Personen allein wegen der Aufwendungen für eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II; weil sie aber als Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Sozialversicherung einbezogen sind, fallen keine berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung an mit der Folge, dass sie nicht mehr hilfebedürftig sind. Die Regelung knüpft an ein bereits in der Praxis angewandtes Verfahren an.
C. 12	Ersatzansprüche für Aufwendungen für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige

	<p>unverheiratete Kinder</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Angleichung des SGB II an das SGB XII.</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 des Zwölften Buches. Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 des Zehnten Buches setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht. Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z.B. Rentenleistungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.</p> <p>Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wurde mit dem neuen § 34a geschaffen.</p>
C. 13	<p>Erllass von Verwaltungsvorschriften für Grundsicherungsträger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Das BMAS kann künftig Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbrachten Leistungen erlassen. Damit soll bundesweite Gleichmäßigkeit in den Abrechnungsverfahren erreicht werden.</p>

D. Technische Änderungen	
D. 1	Erstreckung der Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II auf die Verwaltungskosten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II Von der derzeitigen Verordnungsermächtigung werden nur Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst. Nicht umfasst werden von der Verordnungsermächtigung dagegen die Verwaltungskosten und mithin deren Verteilung. Eine Verordnungsermächtigung ist jedoch notwendig, um von dem Gesamtverwaltungsbudget z.B. direkt der Zentrale der BA Mittel für bestimmte Zwecke zuweisen zu können.
D. 2	Übertragbarkeit der Mittel bei den zugelassenen kommunalen Trägern <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von ARGen und zugelassenen kommunalen Trägern Entsprechende Anwendung von § 46 Abs. 3 SGB II bei den kommunalen Trägern: Gesetzliche Klarstellung, dass die Übertragbarkeit der Mittel für aktivierende Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 auch für zugelassene kommunale Träger gilt.
D. 3	Berichtigung des maßgeblichen Datums von 1. Januar in 1. Oktober <u>Ziel der Maßnahme:</u> Beseitigung eines redaktionellen Versehens Das Bundesministerium für Gesundheit stellt den durchschnittlichen ermäßigten Beitragssatz jeweils zum 01. Oktober des Jahres für das Folgejahr fest. Korrektur des § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II

D. 4	Nicht bereites Einkommen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gesetzliche Klarstellung einer bereits bestehenden Praxis Die Praxis, titulierte Unterhaltsansprüche vom Einkommen als „nicht bereites Einkommen“ abzusetzen, wird klarstellend in § 11 Abs. 3 SGB II (Berücksichtigung von Einkommen) aufgenommen. Zusätzlich wird ein weiterer Absetzbetrag bei der Einkommensberücksichtigung für die Fälle eingeführt, in denen Einkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III für mindestens ein Kind berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung von Einkommen in der Ausbildungsförderung folgt dem bürgerlichen Unterhaltsrecht und vollzieht dieses pauschaliert nach. Damit wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.
D. 5	Bescheinigungspflichten bei Selbständigen, Auskunftspflicht allgemein <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verwaltungsvereinfachung. Abschaffung der Bescheinigungspflicht für Selbstständige Die Pflichten aus §§ 58 und 60 zur Einkommensbescheinigung und Auskunft gegenüber den Trägern können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit Selbständiger haben. Auftraggeber werden sehr zurückhaltend in der Auftragsvergabe gegenüber Selbständigen, von denen ein "Hauch von Mittellosigkeit" ausgeht. Die Auftraggeber stellen die Liquidität des Auftragnehmers in Frage und befürchten selbst Verluste. Die Pflicht zur Einkommensbescheinigung und die Auskunftspflicht aus §§ 58 und 60 SGB II wird daher für Selbständige angepasst. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass nach § 2a AlgII-V nunmehr ohnehin das Arbeitseinkommen heranzuziehen ist und insbesondere auch eine vorläufige Entscheidung mit abschließender Gewinnermittlung durch das Finanzamt in Betracht kommt.
D. 6	Verrechnung mit Ansprüchen von Leistungsträgern nach bisherigem Recht <u>Ziel der Maßnahme:</u> Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten der Leistungsträger untereinander. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Aufrechnung mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit Ansprüchen der

	<p>SGB II – Leistungsträger möglich. Daraus folgt eine außerplanmäßige Regelungslücke für die Altfälle aus dem BSHG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Mit der Einfügung von § 65 e SGB II wird den ursprünglichen Trägern der Sozialhilfe in einer § 43 SGB II vergleichbaren Ausgangssituation eine Verrechnungsmöglichkeit gegeben.</p>
<p>D. 7</p>	<p>Korrektur im SGB IV</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Beseitigung eines redaktionellen Versehens</p> <p>In § 7 Absatz 4 wurden durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt. Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass auch nach dem SGB II ein Existenzgründungszuschuss gewährt werden kann. Bei der Streichung der Möglichkeit der Gewährung eines EXGZ durch das Kommunale Optionsgesetz wurde übersehen, diese Einfügung wieder rückgängig zu machen.</p>

E. Folgeänderungen im SGB III	
E. 1	<p>Aufhebung der Pflicht der Agenturen für Arbeit, Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden einzurichten</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Gesetzes an die Realität.</p> <p>Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aufgrund der Um- und Neustrukturierung der Agenturen für Arbeit und aufgrund der heterogenen Struktur der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hat sich die Festlegung auf ein einheitliches Organisationsmodell als nicht umsetzbar erwiesen.</p>
E. 2	<p>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das DALEB-Verfahren</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Verbesserung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch im SGB III</p> <p>Das bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren soll auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt werden. Bei diesem Verfahren werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die von den Arbeitgebern gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen. Insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert eine solche Regelung. In der Vergangenheit wurde die Zulässigkeit des Verfahrens auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage mit der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung begründet. Diese ist mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2004 auf die Behörden der Zollverwaltung übergegangen. Darüber hinaus besteht für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 52 SGB II eine ausdrückliche Ermächtigung für den Datenabgleich, aus der im Umkehrschluss abgeleitet werden könnte, dass der Datenabgleich im SGB III-Bereich unzulässig ist.</p>
E. 3	<p>Streichung des kombinierten Betriebspraktikums (AQJ) nach § 235 b i.V.m. § 61 Abs. 4 SGB III</p>

	<p>Das kombinierte Betriebspraktikum (AQJ) nach § 235b in Verbindung mit § 61 Abs. 4 SGB III wird im SGB III gestrichen, weil es wegen der Kompliziertheit kaum genutzt wurde. Förderung eines Instruments durch zwei verschiedene Träger ist in der Praxis problematisch. Im SGB II kam erschwerend hinzu, dass der Träger der Grundsicherung die Arbeitsagenturen wegen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschalten musste. Außerdem steht im Rahmen des Ausbildungspaktes das vergleichbare Instrument der Einstiegsqualifizierung nach dem EQJ-Programm zur Verfügung.</p>
	<p>F. Förderung der Existenzgründung</p>
<p>F. 1</p>	<p>Einführung des Gründungszuschusses (§57f SGB III)</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Neugestaltung der Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit</p> <p>Mit dem Gründungszuschuss werden die Instrumente Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) und Existenzgründungszuschuss (§ 4211 SGB III) durch ein Instrument ersetzt. Mit dieser Konzentration wird die Transparenz und Übersichtlichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht und die Arbeitsverwaltung entlastet. Ziel der Neuregelung ist es, die mit dem Existenzgründungszuschuss für bestimmte Personengruppen gemachten positiven Erfahrungen mit den langjährigen hohen Integrationserfolgen des Überbrückungsgeldes zu vereinen, Fördermittel effizienter einzusetzen und Schwächen zu beseitigen. Die Neuordnung erschließt darüber hinaus Einsparpotenziale für die Arbeitslosenversicherung, erhöht die Qualität der geförderten Gründungen weiter und verringert Mitnahme- und Missbrauchseffekte.</p> <p>Gründer erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der ersten Phase nach der Gründung einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes für neun Monate. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich eine Pauschale von monatlich 300 € gezahlt, die es den Gründern ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern. In der zweiten Förderphase wird dann nur noch die Pauschale gezahlt. Die erste Förderphase (neun Monate) ist als Pflichtleistung und die zweite Phase (sechs Monate) als Ermessensleistung ausgestaltet. Vor der Weiterbewilligung hat der Gründer seine Geschäftstätigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>Gefördert wird nur, wer tatsächlich arbeitslos ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die selbständige Erwerbstätigkeit unter Mitnahme des Zuschusses ist nicht mehr möglich. Zudem erhalten Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, für eine Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung. Grundlage für die Förderung ist auch zukünftig die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens sein. Zusätzlich müssen die Gründer ihre per-</p>

	<p>sönliche und fachliche Eignung darlegen. Die Agentur kann bei Vorliegen begründeter Zweifel die Teilnahme des Gründers an einer Maßnahme verlangen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen. Damit können einerseits Einsparungen für die Arbeitslosenversicherung realisiert werden. Andererseits belässt diese Lösung Arbeitslosen ausreichend Zeit für eine intensive arbeitsmarktliche Orientierung. Sie unterstützt gründungsinteressierte Arbeitslose bei einer frühzeitigen und zielgerichteten Entscheidung. Für jeden Tag, den der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung geleistet wird, verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Damit wird eine faire Lastenverteilung zwischen Versichertengemeinschaft und Gründerinnen und Gründern erreicht, das Äquivalenzprinzip gestärkt und die Arbeitslosenversicherung entlastet.</p>
F. 2	<p>Änderung der Übergangsregelung zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 28 a SGB III (§ 434 j Abs. 2 SGB III) für Selbständige und Auslandsbeschäftigte</p> <p>Selbständige und Auslandsbeschäftigte, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1.01.2004 aufgenommen haben, können sich nur dann noch freiwillig versichern, wenn sie ihren Antrag vor dem 1.06.2006 gestellt haben. Die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung bis zum 31.12.2006 zu beantragen, soll nur noch Personen zugute kommen, die ab Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (1.01.2004) die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigende Tätigkeit aufgenommen haben. Für den antragsberechtigten Personenkreis wird damit der enge Zusammenhang zur bisherigen Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft stärker betont.</p> <p>Die Änderung der Übergangsregelung zur freiwilligen Weiterversicherung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft.</p>